

durch den Zweikampf, so wollen wir diesen Artikel mit dem Beweise beginnen, daß keine Militärperson in solchen Fällen durch ihre amtliche Stellung zu einer Denunciation verpflichtet ist. Das positive Gesetz, welches hierbei nur allein maßgebend sein darf, macht nämlich nur den Polizeibeamten dergleichen Denunciationen zur Pflicht und bestimmt, daß das Militär nur dann zur Unterstützung der Sicherheitsbehörde befugt ist, wenn deren materielle Kraft zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung nicht mehr ausreicht, weshalb auch die bewaffnete Macht nur da einschreiten darf, wo sie von der Polizei dazu besonders requirirt wird. Jede andere Wahrnehmung polizeilicher Obliegenheiten von Seiten der Offiziere würde mithin eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse sein und dieselben unfehlbar in den Augen des Publicums zu Häusern erniedrigen, was ein Militärstaat, dem an der Aufrechthaltung der Würde und des äußern Ansehens seiner Offiziere gelegen sein muß, wahrlich nicht gut heißen könnte.

Wenn die Ansicht, in solchen Fällen denunciren zu müssen, auch nur wenige Anhänger findet und daher hier um so kürzer abgefertigt werden kann, so ist dagegen die Zahl derjenigen Militärpersonen um so größer, welche sich zum thätigen Einschreiten auf dem anscheinend ritterlicheren Wege des Zweikampfes gegen alle Diejenigen verpflichtet glauben, die durch unloyale Aeußerungen dazu Anlaß geben. Obgleich wir auch diese Meinung einfach dadurch widerlegen könnten, daß Niemand durch seine amtliche Stellung zu einem Duell, d. h. zu einer ungesetzlichen Handlung verpflichtet sein kann, so wollen wir doch von diesem Standpunkt absehen, die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes, wie sie sich in der Wirklichkeit gestaltet haben, zu Rathe ziehen und die Gründe einer Prüfung unterwerfen, welche für diese Behauptung geltend gemacht werden. Ein großer Theil unserer Offiziere glaubt nämlich, daß, da sie durch ihre amtliche Stellung die Sicherheit, Ehre und Würde ihres Landesherrn gegen innere und äußere Feinde mit Einschlag ihres eignen Lebens zu vertheidigen berufen wären, sie daher auch in allen den Fällen auf dem Wege des Zweikampfes für dieselbe in die Schranken treten müßten, wo sie die Ehre des Herrschers durch unvorsichtige oder böswillige Aeußerungen ihrer Landsleute gefährdet halten. Das Irrthümliche dieser Ansicht liegt aber darin, daß jene Herren dabei übersehen, daß das Militär nur dann zu einem thätigen Einschreiten mit den Waffen in der Hand berufen ist, wenn die Sicherheit, Ehre oder Würde des Fürsten auf dem Wege der Gewalt oder wenigstens durch solche Handlungen angetastet wird, welche die spätere Anwendung derselben unmittelbar voraussetzen lassen. Da nun aber bloße Raisonnements und unloyale Aeußerungen, wie böse sie auch übrigens gemeint sein mögen, noch nicht die Anwendung der Gewalt involviren, so müssen wir der theilweise noch herrschenden Ansicht, daß ein jeder Offizier bei unloyalen Aeußerungen zu einem Zweikampfe mit dem Majestätsbeleidiger verpflichtet wäre, aufs entschiedenste entgegenzutreten und uns hierbei auf die erst kürzlich für das Militär bei Aufständen und Emeuten erlassenen Instructionen beziehen, in denen der Moment genau bezeichnet ist, wann sich dasselbe der Waffen zu bedienen habe.

Wenn also das Gesetz selbst gegen Leute, welche die Sicherheit des Staats und damit also auch die Würde und Ehre des Monarchen schon materiell angegriffen haben, den Gebrauch der Waffen und zumal der Schusswaffen nur bedingungsweise und nur dann gestattet, wenn mehrfache Warnungen und Aufforderungen zur Ruhe vorangegangen sind, so ist es wol keinem Zweifel unterworfen, daß kein Offizier zu einem Duell verpflichtet sein kann, wenn es sich nur um wörtliche Majestätsbeleidigungen handelt, welche zu bestrafen es unsern auf den Principien des römischen Rechts beruhenden Gesetzbüchern wahrlich nicht an hinreichenden Titeln und Paragrapheu fehlt. Die Erledigung solcher Majestätsverbrechen auf dem Wege des Zweikampfes darf daher den Offizieren um so weniger empfohlen oder zur Pflicht gemacht werden, als ein Duell, selbst bei Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes, nur allenfalls da entschuldigt werden kann, wo das Gesetz dem Beleidigten keine genügende Satisfaction zu geben im Stande ist. Unter andern Umständen den Offizieren ein Duell empfohlen oder zur Pflicht machen, heißt die Auflösung aller geselligen Beziehungen zwischen Militär und Civil predigen und das Princip untergraben, welches unserer volksthümlichen Militärvorfassung zu Grunde liegt, sich mithin eines Vergehens schuldig machen, welches jedenfalls destructiver in das Staatsleben eingreifen muß, als es selbst die unüberlegtesten und unvorsichtigsten Aeußerungen zu thun im Stande sind.

Nachdem wir in den vorstehenden Zeilen dargethan zu haben glauben, daß kein Offizier bei unloyalen Aeußerungen von Civilisten thätig einzuschreiten verpflichtet ist, wollen wir schließlich noch die anscheinende Ritterlichkeit näher beleuchten, die unter solchen Verhältnissen einer Herausforderung zu einem Zweikampfe angeblich zu Grunde liegen soll. Da nämlich die Mehrzahl aller Civilisten nur selten Zeit und Gelegenheit, sich die nöthige Fertigkeit in der Führung der Waffen zu verschaffen, hat, den Offizieren dagegen erst neuerdings fortwährende Uebungen im Fechten und Schießen anempfohlen sind, und dieselben sogar als Dienstzweig betrachtet werden, so wird bei Duellen zwischen Militär- und Civilpersonen fast immer der Fall eintreten, daß der Waffenkundige dem Ungeübten gegenüber steht, und daß daher der Erstere schon von vorn herein das Gefühl der Ueberlegenheit über seinen Gegner haben wird, weshalb wir wahrlich keine ritterlichen Gesinnungen einem Kampfe zu Grunde legen können, wo der Stärkere den Schwächeren in die Schranken ruft. Mögen daher unsere Offiziere einsehen, daß sie im neunzehnten Jahrhundert, dem Jahrhunderte der Aufklärung und Geistesfreiheit, wahrlich nicht zu Censoren der Rede berufen sind, und daß sie in beklagenswerthen Zweikämpfen mit Civilisten nicht die Lorbeeren erwerben können, welche ihnen ein dreißigjähriger Friede im Kampfe fürs Vaterland versagt hat.

† Von der Saale, 21. Oct. Dem Rheinischen Beobachter wird eine eigne Geschichte aus Breslau berichtet. Es befinden sich nämlich in dem Gratulationschreiben der Breslauer Universität an die Albertina ein paar im Munde der Universität allerdings auffällige Stellen, von denen die eine die russischen Zustände in jedenfalls dorthin nicht gehöriger Weise kritisiert, die andere gar, im Sinne des bangemachenden und reactionsriechenden Geschlechts, an Wöllner und seine Zeit erinnert. Die Königsberger Allgemeine Zeitung rügte in gemessener Bescheidenheit die Taktlosigkeit, die jedenfalls darin lag, daß man bei solcher Gelegenheit Vorwürfe anbrachte, die der wahre Freimuth, wenn er sie wirklich für gegründet hält, bei gelegenerm Anlaß oder vielmehr auch ohne alle äußere Gelegenheit aussprechen und an die rechte Stelle bringen mußte. Desto lauter die Posaunenklänge des Beifalls, die von den radicalen Journalen dem Breslauer Heldennuthe gezollt wurden. Jetzt zeigt es sich nun auf einmal, daß Rector und Senat an der Sache ganz unbetheilt waren und weder Lob noch Tadel verdienen. Das Einladungsschreiben war sehr spät eingelaufen, und man war in Verlegenheit, wo man eine passende wissenschaftliche Abhandlung herbekommen sollte. Zum Glück hatte Professor Kummer eine mathematische Abhandlung schon fertig. „Nun fehlte noch das Proömium; dieses zu verfassen gebührt nach alter Weise dem Professor Cloquentia Ambrosch; der war krank, und so trat ein Freiwilliger, der außerordentliche Professor Dr. H., ein, der nun — die meisten Professoren waren auf Reisen — die günstige Gelegenheit benutzte, seinen persönlichen Ansichten und Empfindungen im Namen der gesamten Universität kräftigste Lust zu machen; und da kein Unglück allein kommt, so kam die Abhandlung obendrein — wir wissen nicht, und Niemand wird es wissen, durch welchen Zufall — so spät aus der Druckerei, daß die nach Königsberg bestimmten Exemplare, um noch zu rechter Zeit anzulangen, in der Nacht gebunden werden mußten.“ Die Königsberger Allgemeine Zeitung, die das Schreiben in deutscher Uebersetzung mittheilte, ließ übrigens die anstößigen Stellen weg.

— In Folge der Cabinetsordre vom 19. April wurde von der königl. Regierung die Publication der Auszüge aus den Protokollen der magdeburger Stadtverordnetenversammlung in der Art, wie sie das Magdeburger Wochenblatt bis Mitte Juli geliefert, untersagt. Dies Verbot fiel um so mehr auf, als drei Monate nach Erscheinen der Cabinetsordre die Auszüge mitgetheilt werden durften und schon seit Anfang vorigen Jahres im Wochenblatte abgedruckt erschienen. Dadurch waren die Bürger an die Theilnahme der städtischen Angelegenheiten gewöhnt und fühlten das Bedürfnis, von der Wirksamkeit ihrer städtischen Behörden Kunde zu erhalten. Dies suchte und fand nun nach dem Verbot der Auszüge Befriedigung in Bürgerversammlungen, die vom Ausgang Augusts an regelmäßig fortgesetzt, und je länger sie bestanden, desto zahlreicher besucht werden. In den ersten schnell auf einander folgenden wurden die bevorstehenden Wahlen besprochen und eine Verständigung über die Männer herbeigeführt, die am tüchtigsten zum Amte der Stadtverordneten. In den andern monatlich wiederkehrenden Versammlungen werden die Verständigungen versucht über Communalangelegenheiten. Durch solche Bürgerversammlungen wird die fehlende Deffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen einigermaßen ersetzt, eine wahre Vertretung der Bürgerschaft bewirkt, indem hier Wünsche und Bedürfnisse derselben zur Sprache und Berücksichtigung kommen; durch sie werden die Beschlüsse der Stadtverordneten nebst ihren Motiven bekannt; die Bürger werden ihren Deputirten näher gebracht, dadurch ein Verhältniß des Vertrauens begründet und Gemeinfinn und Intelligenz unter den Bürgern verbreitet, über sociale Fragen Besprechungen herbeigeführt und durch die Gemeinschaft mit Vielen eine nützliche Anregung zu manchem Guten ins Leben mitgegeben. Diese Versammlungen fangen, selbst nach ihrem kurzen Bestehen, schon an, einen guten Geist unter den Bürgern zu verbreiten; Viele fangen an, über Gemeindefachen zu denken und sie von einem andern Gesichtspunkte anzusehen. Zu wünschen ist, daß überall solche Bürgerversammlungen entstehen, und es würde sich überall ein reger Eifer fürs Gemeinwesen unter den Bürgern entwickeln. (H. N. 3.)

— Die Neuigkeit des Tages ist, daß der Sohn des Prinzen Karl, Prinz Friedrich Karl (geb. den 20. März 1828) in den Civildienst zu treten bestimmt ist. Der junge Prinz zeigt ungewöhnliche Geistesgaben, und so viel wir uns erinnern, ist es bei uns noch nicht vorgekommen, daß Söhne des königlichen Hauses sich nicht dem Militärstande gewidmet hätten. Erblicken wir in jener beginnenden Umgestaltung ein sehr erfreuliches Zeichen, dessen Bedeutung nahe liegt. (Schl. Btg.)

Spanien.

* Paris, 17. Oct. Die in der spanischen Thronrede (Nr. 296) angekündigten Verfassungsreformen sind der Gegenstand sehr lebhafter Erörterungen nicht nur in den spanischen Blättern, sondern auch in der hiesigen Presse. In Paris wie in Madrid ist man erstaunt über die Dreistigkeit, mit welcher die Regierung ihre Reaktionspläne ankündigt, und über die Zuversicht, mit der sie den Landesvertretern die Untergrabung des Princips der politischen Freiheit „ohne die mindeste Verzögerung“ zumuthet. (?) Der erste jener Punkte der Verfassung, mit deren Abänderung die Cortes der Absicht der Regierung zufolge ihre Arbeiten beginnen sollen, ist der in der Einleitung zu der Constitution von 1837 aufgestellte Grundsatz der Volkssouveränität. Viele gute Köpfe bezweifeln den Nutzen einer solchen Maßregel. Wozu hilft es, ein Wort zu unterdrücken, wenn der Begriff (?) in die öffentliche Ueberzeugung eingedrungen ist! Und warum die Meinung durch den Widerruf einer liebgewordenen Idee beleidigen, wenn dieser Widerruf keine praktischen Folgen mit sich bringt? In der That würde jede beliebige Abänderung der positiven Bestimmungen der Verfassung sehr gut vereinbar sein mit der Beibehaltung des in die Ver-